

Gedanken aus der Praxis

zum Gesetzesentwurf des SGB VIII vom 23. August

Marc Platte

Einleitung

Als Fachdienstleitung der SPFH möchte ich in diesem Papier meine persönlichen sowie fachlichen Gedanken zur geplanten SGB VIII Reform aus der Sicht der SPFH äußern.

Dabei beziehe ich mich auf den Gesetzesentwurf vom 23. August und die Begründung zur Entwurfsfassung sowie indirekt auf die Texte von verschiedenen Autoren, welche sich in den vergangenen Wochen zur SGB VIII Reform geäußert haben. Eine Übersicht dieser Texte findet sich am Ende dieses Dokuments.

Zudem möchte ich auch auf ein früheres Papier verweisen, welches ich zur Fassung des Gesetzesentwurfs vom 7. Juni verfasst habe. Es ist online abrufbar unter: <http://www.afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/PDF-SGB-VIII-Reform/GedankenzurSGBVIIIReform-SchwerpunktSPFH-MarcPlatte-4.08.2016.pdf>.

Mir ist bewusst, dass mir die Informationen, welche mir zur SGB VIII Reform vorliegen, nur einen begrenzten Einblick in die Thematik ermöglichen. Zudem ist meine verfügbare Zeit für die Recherche und das Verfassen dieser Texte sehr gering bemessen.

Dennoch ist es mir ein Anliegen mich als Stimme aus der Praxis und der unmittelbaren Basis der Arbeit in den ambulanten Hilfen zur Erziehung zu Wort zu melden. Ich hoffe daher, dass ich auf diese Weise einen kleinen Beitrag leisten kann, um die Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere die ambulanten erzieherischen Hilfen vor Schaden zu bewahren.

Übersicht

In diesem Papier äußere ich meine Gedanken zu folgenden Themen:

- Einleitung
- Hilfebegriff
- Inklusionsansatz
- Hilfeplanung
- Sozialpädagogische Begleitung
- Gruppenangebote statt SPFH
- Sozialraumorientierung
- Rechtsanspruch des Kindes
- Fazit

Hilfebegriff

Zitat Begründung Seite 6:

„... Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“. Hilfe impliziert ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis oder zumindest das Leitprinzip der Integration: Menschen mit Defiziten muss geholfen werden, damit sie am Leben in der Gemeinschaft der Normalen teilhaben können. Inklusion verlangt Augenhöhe und Leistungen für Menschen mit Bedarfen, die in ihrer Vielfalt Teil der Gemeinschaft sind. Bei der Gestaltung dieses einheitlichen Leistungssystems ist auch den Weiterentwicklungsbedarfen Rechnung zu tragen, die für den Bereich der Hilfen zur Erziehung identifiziert wurden. ...“

Die Autoren des Gesetzesentwurfs zur SGB VIII Reform assoziieren den Hilfebegriff mit einem „Über- und Unterordnungsverhältnis“. Das entspricht m. E. jedoch nicht dem Verständnis des Hilfebegriffs in der Kinder- und Jugendhilfe. In ihr wird Hilfe vielmehr als ein Akt der Koproduktion, der Beteiligung und des Aushandelns gestaltet.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist über Jahrzehnte im Rahmen eines fachlichen Diskurses gewachsen und der Begriff der Hilfe ist hierin tief verwurzelt. In der Kinder- und Jugendhilfe bildet er, in der Haltung und auch in ihren sprachlichen Begrifflichkeiten, ein tragendes Element. Ihn im Sinne eines „Über- und Unterordnungsverhältnis“ zu diskreditieren ist daher gleichzusetzen mit einem Angriff auf die Disziplin der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik und unterstellt ihr eine Haltung und Praxis, welche die Klienten bzw. die Empfänger der Hilfe herabsetzen würde.

Dem ist entgegen zu halten, dass der Entwurf zur SGB VIII Reform Ansätze erkennen lässt, welche die Beteiligung und Mitwirkung der Hilfe- bzw. Leistungsempfänger eher schwächt als sie zu stärken. Das könnte hingegen als eine Haltung angesehen werden, welche durchaus einer Herabsetzung gleichkommt. Wie ich unter dem Punkt Hilfeplanung noch näher ausführen werde.

Bezüglich der Streichung bzw. Ersetzung des Hilfebegriffs im SGB VIII möchte ich auch auf die Texte von Holger Ziegler, Dr. Hans-Ullrich Krause und Prof. Dr. Mechthild Seithe verweisen.

Inklusionsansatz

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Hilfen aus einer Hand, für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung, gewünscht sind. Dass diese Hilfen bzw. Leistungen von der Kinder- und Jugendhilfe erbracht und im Rahmen des SGB VIII geregelt werden, ist m. E. eine logische Konsequenz.

Insofern ist es schlüssig, dass der Begriff der Inklusion eine Gewichtung im SGB VIII erhält. Es ist jedoch keineswegs nachvollziehbar oder argumentativ begründbar, dass Ansätze welche als integrativ angesehen werden, geächtet und aus dem SGB VIII entfernt werden sollen.

Ins Grobe gesprochen bedeutet Inklusion, dass die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen verändert werden soll, um beispielsweise ihre gesellschaftlichen Teilhabechancen zu verbessern. Inklusion erfordert jedoch nicht, dass Menschen (Eltern ebenso wie ihre Kinder) an der Veränderung dessen mitwirken, was von ihnen selbst oder auch von Dritten als Problem beschrieben wird. Dies würde nämlich nicht dem Ansatz der Inklusion sondern der Integration entsprechen, was ja, laut Autoren des Gesetzesentwurfs zum reformierten SGB VIII, nicht gewünscht ist.

Insofern ist Inklusion als eine Haltung anzusehen die an sich durchaus zu begrüßen ist. Wie jedoch aus einem Ansatz der ganz ausschließlich auf Inklusion setzt, ein methodisches Handeln abzuleiten ist, welches im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe wirksam sein soll, wird aus dem Gesetzesentwurf und seiner Begründung nicht ersichtlich.

Es geht hier im Kern um die Begriffe „Erziehung“ und „Hilfe“, die im Rahmen der Inklusions-Ausrichtung des SGB VIII durch den Teilhabe-Begriff der Eingliederungshilfe ersetzt werden sollen. An dem Begriff der Selbsthilfe wird jedoch auch im Gesetzesentwurf vom 23. August weiterhin festgehalten. „Hilfe zur Selbsthilfe“ oder auch „Stärkung der Selbsthilfe“, wie es nun genannt wird, bedeutet aber, dass Fähigkeiten vom Klienten bzw. der Familie neu erlernt, erweitert oder reaktiviert werden. Das wiederum spricht für einen integrativen Ansatz des fachlichen Handelns, welcher mit bestem Wissen und Gewissen als Hilfe bezeichnet werden kann und auch so benannt werden sollte.

Das methodische Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe ist integrativ und das auf der Grundlage langjähriger fachlicher Erfahrung. Daher sollten dem Ansatz der Inklusion eine Methodik und auch eine damit verbundene Haltung zur Seite stehen, welche sich in der Kinder- und Jugendhilfe über lange Jahre bewährt haben.

Aus fachlicher Sicht macht es überhaupt keinen Sinn, wenn die gesamte Kinder- und Jugendhilfe aus ideologischen Gründen heraus der Logik der Eingliederungshilfe unterworfen wird. Zumal in diesem Zusammenhang die sozialpädagogischen und erzieherischen Bedarfe und Erfordernisse völlig aus dem Blick geraten.

Entscheidend sollte immer sein, was Familien, Eltern, Kinder und Jugendliche in einer jeweiligen Einzelsituation brauchen. Ob diesbezüglich das fachliche Handeln an die Inklusion oder Integration angelehnt ist, sollte daher immer aus dem Kontext heraus entschieden und nicht dogmatisch verordnet werden. Es braucht daher ein „sowohl als auch“ und kein „entweder oder“. Nur so können die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auch in Zukunft angemessen bewältigt werden.

Hilfeplanung

Zitat § 36c Absatz 1:

„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des Hilfeplans nach § 36d einschließlich Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung.“

Die Hilfeplanung als ein dialogisches Verfahren, an dem neben dem Jugendamt auch die Familie und der Leistungserbringer (freier Träger) zu beteiligen sind, hat sich über viele Jahre bewährt. Hier wäre lediglich darüber nachzudenken, wie die Möglichkeiten der Beteiligung von Klienten noch weiter verbessert werden können. So z. B. im Sinne einer Sozialpädagogischen Diagnostik nach Mollenhauer und Uhlendorff oder anderer Ansätze, welche die Partizipation von Klienten stärken.

Eine Verbesserung und Förderung der Beteiligung von Klienten ist dem Entwurf des reformierten SGB VIII jedoch nicht zu entnehmen. Stattdessen wird der Ermessensspielraum und die Entscheidungsmacht des Jugendamtes zu einem Diktat erhoben und der Zugang zu Leistungen optional eingeschränkt. Wobei aus dem Gesetzesentwurf und seiner Begründung deutlich hervorgeht, dass die Betroffenen bzw. die Leistungsempfänger keine rechtliche Handhabe gegen die Entscheidung des Jugendamtes haben. Lediglich die Ausübung des „pflichtgemäßen Ermessens“ kann gerichtlich überprüft werden.

Diese Haltung ist auch gegenüber den freien Trägern der Jugendhilfe zu erkennen, die in ihrer Mitwirkung an der Ausgestaltung der Hilfe beschnitten werden. Gemäß des Entwurfs zum reformierten SGB VIII behält es sich die öffentliche Jugendhilfe vor die freien Träger an der Hilfeplanung nach eigenem Ermessen zu beteiligen oder auch nicht.

Hier wird das klassische Dreiecksverhältnis der Hilfeplanung, bestehend aus Familie, Jugendamt und freiem Träger, ausgehebelt zugunsten einer starken öffentlichen Jugendhilfe. Das ist so gar nicht mit der o. g. Vermeidung eines „Über- und Unterordnungs-Verhältnis“ in Einklang zu bringen.

Sozialpädagogische Begleitung

Zitat Begründung Seite 49 zum § 30c:

„Die bisherige Trennung zwischen den Leistungsarten "Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer" (§ 30 a.F.) und "Sozialpädagogische Familienhilfe" (§ 31 a.F.) entspricht nicht mehr der Praxis in den erzieherischen Hilfen. Diese führt diese beiden gesetzlich getrennt beschriebenen Leistungsarten gleichsam als "flexible ambulante Erziehungshilfen" zusammen. Im Rahmen der Hilfeplanung wird genauer und einzelfallbezogen erörtert, welche Ziele und individuelle Ausrichtung bzw. Gestaltung der Hilfe im Einzelfall angemessen ist. Auch die Leistungserbringer unterscheiden immer weniger nach den beiden Hilfearten, sondern richten sich auf ambulante sozialpädagogische Hilfen aus, die flexibel im Einzelfall nach den Festlegungen in der Hilfeplanung zu erbringen sind. Diese Entwicklungen der Praxis werden in der Beschreibung der Leistungsart „Sozialpädagogische Begleitung“ nachvollzogen.“

Mit dem Argument, dass die Leistungen der SPFH und der Erziehungsbeistandschaft in der Praxis von den freien Trägern der Jugendhilfe überwiegend als FLEX-Hilfen, also „Flexible ambulante erzieherische Hilfen“, angeboten würden, werden die beiden Formen der Hilfe nun in einen Paragraphen subsumiert.

Es gibt in der Tat freie Träger, welche SPFH und Erziehungsbeistandschaft kombiniert als FLEX anbieten. Was aber meiner Ansicht nach zu kritisieren ist, da es sich beim FLEX-Ansatz ursprünglich um eine Reaktion auf die sogenannte „Versäulung der Hilfen“ gehandelt hat. Demnach sollte der FLEX-Ansatz aber deutlich mehr beinhalten, als die Kombination von SPFH und EB als zwei Formen der ambulanten Hilfe zur Erziehung. Das Ziel dieses Ansatzes liegt vielmehr auch darin, dass ein Helfer als Bezugsperson erhalten bleibt, wenn die Form der Hilfe von einem ambulanten in ein stationäres Setting verlagert wird.

Ebenso gibt es Jugendämter, welche die Leistungen der ambulanten Hilfe zur Erziehung grundsätzlich als Hilfen nach § 27 Absatz 2 bewilligen. Das wiederum führte dazu, dass die Nutzung dieser Leistungsformen statistisch nicht mehr sauber erfasst wurde und ist daher ebenfalls eher kritisch zu beurteilen.

Ich möchte jedoch grundsätzlich bezweifeln, dass es die gängige Praxis ist, nicht mehr zwischen SPFH und Erziehungsbeistandschaft zu unterscheiden und beide Leistungsformen als (flexible) ambulante bzw. sozialpädagogische Hilfen anzubieten. Diesbezüglich erscheint mir die Argumentationsführung der Autoren der Begründung zum Gesetzesentwurf auch ausgesprochen dürftig.

Aber mal ganz abgesehen davon, dass die Autoren der Begründung kein Fundament für ihre Behauptung liefern, ist eine solche Verschmelzung aus SPFH und Erziehungsbeistandschaft m. E. grundsätzlich als kritisch zu beurteilen. Sie führt nämlich dazu, dass das Profil der SPFH und der EB an Schärfe verlieren und fördert eine Konfusion im Rollenverständnis des Helfers und in der Ausgestaltung der Hilfe. Beispielsweise ist es kontraproduktiv, wenn ein Erziehungsbeistand zum einen eine Beziehung zu einem jungen Menschen aufbauen soll, aber gleichzeitig den Auftrag erhält die Eltern in der Ausübung der Erziehung zu stärken. Derartiges habe ich in der Praxis bereits des Öfteren erlebt.

Hier sollten m. E., im Sinne einer Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung, auch die ambulanten Leistungsformen entsprechend berücksichtigt werden. Das kann aber nur erreicht werden, wenn die

SPFH und die Erziehungsbeistandschaft als eigenständige Ansätze und Paragraphen der ambulanten Hilfen zur Erziehung bestehen bleiben. Dabei sollte insbesondere die SPFH konzeptionell als multimethodischer Ansatz noch differenzierter ausgearbeitet werden.

Gruppenangebote statt SPFH

Zitat § 36b Absatz 3:

„Insbesondere Leistungen nach §§ ... 30c ... werden als Gruppenangebote mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam gewährt, sofern diese gleichermaßen geeignet sind.“

Anschließend an die bisherigen Ausführungen kann ergänzt werden, dass der Gedanke die SPFH durch Gruppenangebote zu ersetzen völlig absurd ist. Die Erfahrung aus der Praxis macht deutlich, dass die Klienten der SPFH kaum über Gruppenangebote zu erreichen sind. Diesbezüglich möchte ich auch auf die Texte von Holger Ziegler und Prof. Dr. Mechthild Seithe verweisen.

Diese Einschätzung kann ich aber auch aus der eigenen Praxis bestätigen, wobei insbesondere zu betonen ist, dass sich diese Aussage auf das Ersetzen der SPFH durch Gruppenangebote bezieht. Ein Gruppenangebot, welches ergänzend zur SPFH angeboten wird, kann durchaus sinnvoll sein. Wenngleich auch hier anzumerken ist, dass die Hürde für Eltern aus dem SPFH Kontext sehr hoch und die Beteiligung in der Regel eher gering ist.

Ein Ersatz für die SPFH kann ein Gruppenangebot aber auch allein daher nicht sein, weil die Bedarfslagen in der Regel zu vielschichtig und komplex sind, um sie in einem solchen Kontext bearbeiten zu können. Hier braucht es, mit gutem Grund, einen aufsuchenden Ansatz, welcher alltagsnah und in der Lebenswelt der Klienten bzw. Familien verortet ist.

Sozialraumorientierung

Zitat Begründung Seite 27:

Das Auswahlermessen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe richtet sich nicht mehr nur auf geeignete und notwendig Individuelleistungen und deren Kombination, sondern auch auf die Bereitstellung eines Infrastruktur- bzw. Regelangebotes, die Gewährung von Gruppenangeboten oder die Kombination dieser Leistungsformen mit Individuelleistungen. Der individuelle Rechtsanspruch des Personensorgeberechtigten (§ 27) bzw. des Kindes oder Jugendlichen (§ 35a) oder jungen Volljährigen (§ 41) wird grundsätzlich auch durch Infrastrukturangebote im Sozialraum, Gruppenleistungen und die Kombination dieser Leistungsformen mit Individuelleistungen erfüllbar.

Meine berufliche Erfahrung hat mir gezeigt, dass sozialraumorientierte Angebote eine sinnvolle Ergänzung darstellen, insbesondere in Bezug auf die ambulanten Hilfen zur Erziehung. Dabei geht es aber vor allem um eine Ausgestaltung des Sozialraums und das zusätzliche Vorhalten von präventiven Angeboten.

Durch diesen Ausbau der sozialräumlichen Infrastruktur und die Vernetzung der Akteure kann ein bedeutender Beitrag zur Präventionsarbeit geleistet werden. Dies dient aber vor allem dem Schutz von Kindern und Jugendlichen und nicht dem Ersatz von ambulanten Hilfen zur Erziehung, wie es beispielsweise in Hamburg praktiziert werden sollte.

Das entscheidende Kriterium sollte hierbei niemals die Einsparung von Haushaltemitteln sein, sondern die langfristige Verbesserung der sozialen Infrastruktur. Der Wert einer solchen Investition ist aber, wie so oft, nur schwer in Geld zu bemessen.

Rechtsanspruch des Kindes

Das Kind zum Träger des Rechtsanspruchs für Hilfen bzw. Leistungen des SGB VIII zu erklären ist sicherlich ein löblicher Gedanke in Bezug auf die Stärkung von Kinderrechten. Das Kind als alleiniger Inhaber dieses Rechtsanspruchs wirft jedoch die berechtigte Frage auf, wer diesen Anspruch auf Hilfen durchzusetzen hat. Diesbezüglich möchte ich auch auf die Texte von Prof. Dr. Reinhard Wiesner und von Florian Gerlach und Knut Hinrichs verweisen.

Hier entsteht beim Lesen des Gesetzesentwurfs für mich der Eindruck, dass diese Aufgabe dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegen soll. Letztlich wurde hierzu ja bereits angemerkt, dass das Jugendamt nahezu im Alleingang über die Bewilligung und Ausgestaltung von Hilfen bzw. Leistungen entscheiden soll.

Was nutzt diesbezüglich der Verweis, in der Begründung zum Gesetzesentwurf, auf das grundsätzliche Recht der Eltern auf die Ausübung der Erziehung, wenn ihnen gleichsam ein eigenständiger Rechtsanspruch auf eine Hilfe zur Erziehung verwehrt werden soll.

Die angedachte Regelung, dass Eltern diesbezüglich einen ergänzenden Anspruch auf Leistungen zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz erhalten sollen, kann diesen Mangel m. E. nicht kompensieren. Zumal hier konkret auf die Erziehungsberatung und sozialpädagogische Begleitung verwiesen wird, wobei letztere ja im Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auch als Gruppenangebot, wie z. B. als Elternbildungskurs, gewährt werden kann.

Hier gerät der Fokus auf die Stärkung und Unterstützung der Familie als wichtigster Ort zum Aufwachsen von Kindern nun gänzlich aus dem Blick. Ein Auftrag dem sich insbesondere die Sozialpädagogische Familienhilfe zu tiefst verpflichtet fühlt.

Wenn dabei, im Geiste der Inklusion, auch noch dahingehend gedacht wird, die Lebensbedingungen des Kindes, hinsichtlich seines gedeihlichen Aufwachsens, im Sinne von Teilhabe zu gestalten, dann stellt sich die Frage, wie dies letztendlich erreicht werden soll. Vor allem dann, wenn dies ohne integrative Hilfeansätze bzw. Familienhilfe zu realisieren ist.

Der Gesetzesentwurf ließt sich dann so, als wenn die Lebenswelt des Kindes, durch eine von außen herangeführte Veränderung derselben, im Sinne von Inklusion und Teilhabe gestaltet werden soll. Das klingt danach, dass die Kinder in schwierigen familiären Lebenssituationen in der Zukunft tendenziell nicht mehr in ihren Familien aufwachsen, sondern eher in außerfamiliären Lebenskontexten. Diesbezüglich möchte ich auch auf die Stellungnahme von Dr. Marie-Luise Conen verweisen.

Das kann dann aber wohl nicht im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe sein.

Fazit

Beim Lesen des Gesetzesentwurfs und der Begründung ist für mich der Eindruck entstanden, dass insbesondere der Bereich der Hilfen zur Erziehung mit seinen gewachsenen Strukturen, wie z. B. der Hilfeplanung und den Hilfen zur Erziehung, im Fokus der SGB VIII Reform steht.

Die Änderungen, welche hier vorgenommen werden, haben m. E. aber nicht den Charakter einer Weiterentwicklung, sondern dienen vor allem der Stärkung der öffentlichen Jugendhilfe in der uneingeschränkten Entscheidung über die Bewilligung und Ausgestaltung der Hilfen (bzw. Leistungen), sowie über Steuerungsprozesse und der Kostenkontrolle.

Besonders betroffen ist diesbezüglich der Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung, wie u. a. die Sozialpädagogische Familienhilfe. Hier entstehen unweigerlich Parallelen zu den Hamburger Bestrebungen, die Sozialpädagogische Familienhilfe durch sozialraumorientierte Angebote zu ersetzen, was m. E. kein Zufall ist.

Einige der kritischen Aspekte des Gesetzesentwurfs beinhalten optionale Regelungen, nach denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigenem Ermessen entscheiden kann, wieweit er von der bisherigen Praxis abweichen will. So können die Leistungen der ambulanten Erziehungshilfe zukünftig als Gruppenangebot gewährt werden oder auch in der gewohnten Form als Einzelfallhilfe. Ebenso können die freien Träger (Leistungserbringer) an der Hilfeplanung beteiligt werden, was aber nicht verpflichtend ist. Alles nach einem pflichtgemäßen Ermessen auf welches Dritte keinen Einfluss haben.

Hier werden den Klienten bzw. Familien und den freien Trägern als Leistungserbringer die Verbindlichkeiten und die Rechtssicherheit entzogen oder zumindest erheblich eingeschränkt. Was Tür und Tor öffnet für haushaltsbedingte Einsparmaßnahmen oder auch der Verknappung von Leistungen oder Angebotsformen nach dem eigenen Gusto.

Da sich hinter dem Paradigma der Inklusion, im Gesetzesentwurf des reformierten SGB VIII, zudem augenscheinlich Bestrebungen verbergen, welche dazu geeignet sind den sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Charakter der Kinder- und Jugendhilfe zu demontieren, sollte m. E. die Umsetzung der SGB VIII Reform gestoppt werden.

Das meine ich im wortwörtlichen Sinne. Der Prozess der SGB VIII Reform sollte gänzlich gestoppt und noch einmal neu begonnen werden. Nur so kann m. E. gemeinsam an einer verträglichen Umsetzung der Reform gearbeitet werden.

Auf Grund der Intransparenz des bisherigen Reformprozesses bestand lange Zeit keine Möglichkeit der Beteiligung. Das verbleibende enge Zeitfenster reicht nun aber nicht aus, für eine angemessene Abstimmung des Gesetzesentwurfs mit der Fachöffentlichkeit und den Vertretern der Verbände der Jugendhilfe.

Die Mängel des vorgelegten Gesetzesentwurfs sind darüber hinaus derart eklatant, dass eine schnelle Einigung auf ein tragfähiges SGB VIII nicht möglich sein wird. Hier eine kurzfristige und halbherzige Lösung herbeizuführen, muss darauf hinauslaufen, dass faule Kompromisse geschlossen werden.

Im Ergebnis müssten sich die Leittragenden dieser Verschlimmbesserung des SGB VIII in den nächsten Jahren, in einem zähen Ringen, Nachbesserungen erkämpfen, welche wiederum nur eine bessere schlechte Lösung darstellen würden.

Das kann und sollte m. E. dadurch verhindert werden, dass dem vorgelegten Gesetzesentwurf eine breite und konsequente Ablehnung entgegen gesetzt wird. Was aber ausdrücklich nicht auf die Einbindung der Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe bezogen sein sollte, sondern auf die inhaltliche und (un)fachliche Ausrichtung des Gesetzesentwurfs in seiner vorliegenden Form.

Eine Einbindung der Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe kann nach meiner Ansicht sehr viel verträglicher gestaltet werden und sollte sowohl Ansätze der Inklusion als auch der Integration miteinander verbinden. Dies kann aber nur in einem fachlichen Dialog mit den Vertretern der Freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen.

Anbei möchte ich auf folgende Texte verweisen, auf welche ich mich indirekt an mehreren Stellen meiner Ausführungen bezogen habe:

Prof. Dr. Holger Ziegler: *„Ist auch drin, was drauf steht? Droht die Pathologisierung der Pädagogik in der Erziehungshilfe? Einschätzung zur inklusiven Lösung – Skript Langfassung“*

Dr. Hans-Ulrich Krause (24.08.2016): *„Ein inklusives KJHG wäre ein Erfolg oder – Wie ein erfolgreiches Kinder- und Jugendhilfegesetz verschwinden soll“*

Prof. Dr. Mechthild Seithe – Bündnis Kinder- und Jugendhilfe für Professionalität und Parteilichkeit (23.08.2016): *„Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des SGB VIII – zum geplanten neoliberalen Paradigmenwechsel der Kinder- und Jugendhilfe“*

Prof. Dr. Reinhard Wiesner: *„Reform oder Rolle rückwärts? Zu den Ankündigungen des BMFSFJ hinsichtlich der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts“*

Dr. Marie-Luise Conen: *„Stellungnahme zu der Begründung einer angestrebten Novellierung des SGB VIII durch das BMFSFJ bzw. Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 7.6.2016“*

Florian Gerlach und Knut Hinrichs: *„Eine erste Analyse des Entwurfs eines Reformgesetzes zum SGB VIII oder: Wie man mit schönen Worten den Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung zurecht stutzt“*

Florian Gerlach und Knut Hinrichs: *„Frontalangriff auf das rechtliche Dreiecksverhältnis, die Trägerpluralität und die Trägerautonomie“*

Müllheim, 25. September 2016